

Telefon: 0 233-36358
Telefax: 0 233-36372

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/221

**Regelungen für Hundehalter bzw. Halter von
Kampfhunden**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01773 der Bürgerversammlung des Stadtbezirke 06 – Sendling am
26.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 10855

Anlagen:
Hundeverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 20.03.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Hintergrund	2
3. Stellungnahme	3
3.1 Leinen- und Maulkorbpflicht	3
3.2 Entsorgung Hundekothaufen	4
3.3 Kontrolle und Durchsetzung geltender Vorschriften	4
3.4 Information von Mitteleinerinnen/ Mitteilern von Vorfällen	5
3.5 Negativtest durch das Kreisverwaltungsreferat bei allen gemeldeten Vorfällen	5
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss	7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling hat am 26.10.2017 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 01773 (Anlage 1) beschlossen. Nach § 12 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) ist die Empfehlung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln. Am 19.12.2017 wurde von der Bezirksausschussgeschäftsstelle-Süd eine Fristverlängerung gewährt, um die erforderliche Abstimmung mit dem Baureferat zu ermöglichen. Eine Information des Antragstellers war aufgrund der zeitnahen Behandlung nicht erforderlich.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Es handelt sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung, die in ihrer Bedeutung nicht auf den Stadtbezirk beschränkt ist. Sie muss daher nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss behandelt werden. Eine Behandlung durch den zuständigen Bezirksausschuss ist gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung nicht möglich.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass – gegebenenfalls unter Änderung der Hundeverordnung - für Kampfhunde und Hunde mit einem Schultermaß ab 60 cm eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht eingeführt wird. Außerdem wurde die Entsorgung von Hundekothaufen thematisiert. Die Einhaltung wäre zu kontrollieren und Verstöße mit Bußgeldern zu ahnden. Bei Meldung von Vorfällen ist eine verbindliche Rückantwort bzw. ein Bürgeranschreiben durch das KVR bzw. den Bezirksausschuss 6 innerhalb von 4 Wochen erwünscht. Außerdem soll bei jedem gemeldeten Vorfall ein Negativtest durch das KVR erfolgen.

Aufgrund der in den Jahren 2013 (Neues Konzept für das Halten von Hunden in München, Vorlage Nr. 08-14 / V 11840) und 2015 (Erfahrungsbericht zur „Neuen Münchner Linie“ im Umgang mit Hunden, Vorlage Nr. 08-14 / V 02094) ergangenen Beschlüsse – beide einzusehen im RatsInformationssystem - hält das Kreisverwaltungsreferat eine Änderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen (Hundeverordnung) sowie der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht für erforderlich. Zum Teil gibt es bereits keine Rechtsgrundlagen (z.B. Maulkorbpflicht für alle Kampfhunde und Hunde mit einem Schultermaß ab 60 cm und Negativtest bei jedem gemeldeten Vorfall), auf die die Forderungen zu stützen wären.

2. Hintergrund

Der Antragsteller bezieht sich auf einen Fall mit einem Kampfhund in seinem Stadtbezirk. Ein Verwaltungsverfahren wurde eingeleitet. Dieses ist im Ergebnis eingestellt worden, da die Überprüfung ergab, dass keine weiteren sicherheitsrechtlichen Maßnahmen (z.B.

Anordnung einer Maulkorbpflicht, Wegnahme des Hundes) erforderlich waren. Es konnten keine Verstöße gegen die bereits bestehenden Auflagen (z.B. Leinenpflicht) nachgewiesen werden. Auch war der gemeldete Sachverhalt aufgrund unterschiedlicher Zeugenaussagen und fehlender Verletzungsnachweise nicht eindeutig aufzuklären.

3. Stellungnahme

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14 – 20 / E 01773 des Bezirksausschusses wie folgt Stellung:

3.1 Leinen- und Maulkorbpflicht

Am 02.05.2013 befasste sich der Stadtrat unter der Vorlage Nr. 08-14 / V 11840 mit dem neuen Konzept für das Halten von Hunden in München, wobei auch die Thematik Leinenzwang für alle Hunde unabhängig von der Größe behandelt wurde.

Seit dem 11.07.2013 gilt im Stadtgebiet München die neue Hundeverordnung. Demnach müssen alle großen Hunde (erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm) innerhalb des Altstadtrings, in ausgewiesenen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen und Versammlungen, im unmittelbaren Umgriff von Kinderspielplätzen und in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Bahnhöfen an einer maximal zwei Meter langen Leine geführt werden. Ein Betretungsverbot gilt darüber hinaus für alle Hunde auf Kinderspielplätzen und durch „grüne Poller“ gekennzeichnete Flächen in städtischen Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Grünanlagensatzung).

Weiterhin sind alle Kampfhunde, die kein gültiges Negativzeugnis vorweisen können, zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Stadtgebiet an einer maximal zwei Meter langen Leine auszuführen.

Am Grundsatz des Freilaufs wie auch an einem konsequenten Verwaltungsvollzug wurde im Beschluss vom 02.05.2013 festgehalten.

Unter der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02094 legte das Kreisverwaltungsreferat am 29.04.2015 einen Erfahrungsbericht zur „Neuen Münchner Linie“ im Umgang mit Hunden vor. Im Ergebnis wurde die Fortführung der Neuen Münchner Linie, insbesondere der generelle Freilauf für Hunde und der konsequente Verwaltungsvollzug bei Vorfällen, beschlossen.

Da sich an der Rechtslage nichts geändert hat, gibt es für die Anordnung einer verbindlichen Maulkorbpflicht für alle Kampfhunde und Hunde mit einem Schultermaß ab 60 cm auch weiterhin keine Rechtsgrundlage.

2015 wie auch zum jetzigen Zeitpunkt war bzw. ist eine Erforderlichkeit zur Änderung bzw. Erweiterung der Hundeverordnung nicht erkennbar.

Dem Antrag kann deshalb in diesem Punkt nicht entsprochen werden.

3.2 Entsorgung Hundekothaufen

Zu diesem Punkt wurde von Seiten des Kreisverwaltungsreferats eine Stellungnahme des zuständigen Baureferats angefordert. Dieses hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Verpflichtung der Hundebesitzer, den Hundekot ihrer Hunde zu entfernen, besteht bereits durch rechtliche Vorgabe in der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München. Laut § 2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagensatzung ist es unzulässig, „Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot.“ Ein Verstoß gegen die Grünanlagensatzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden. Dies ist im § 4 in der Grünanlagensatzung festgelegt.“

3.3 Kontrolle und Durchsetzung geltender Vorschriften

In seiner Sitzung am 02.05.2013 hat der Stadtrat auch die Einrichtung eines Kontrolldienstes im Kreisverwaltungsreferat (Hunde-Außendienst) mit zunächst zwei Stellen beschlossen. Auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs wurde am 29.04.2015 die Einrichtung von zwei weiteren Stellen (d.h. nun insgesamt vier Stellen) genehmigt. Neben regelmäßigen Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften der Hundeverordnung obliegen dem Außendienst vorrangig weitere Aufgaben, z.B. Nachgehen bei Verdacht auf Haltung eines Kampfhundes der Kategorie I oder Überwachung von Anordnungen. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Entsorgung des Hundekots liegt nicht im Aufgabenbereich des Kontrolldienstes des Kreisverwaltungsreferates.

Das Baureferat hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die städtischen Grünanlagen werden durch die Anlagenaufsicht des Baureferats regelmäßig kontrolliert. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Grünanlagensatzung werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zum richtigen Verhalten gemäß der Regelungen aufgeklärt und belehrt. Bei Uneinsichtigkeit oder Wiederholungsfällen wird die Feststellung der Ordnungswidrigkeit schriftlich an das Kreisverwaltungsreferat überstellt, welches eine gebührenpflichtige Verwarnung an die Betroffenen ausstellen kann.“

3.4 Information von Mitteleinerinnen/ Mitteilern von Vorfällen

Grundsätzlich erhalten Mitteleinerinnen/ Mitteilern von Vorfällen nach Beendigung des Verwaltungsverfahren eine Abschlussnachricht. Eine starre Frist, wie die vorgeschlagenen vier Wochen, kann hierbei nicht eingehalten werden. Aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. Anhörung der/ des betroffenen Hundehalterin/ Hundehalters, Sachverhaltsermittlung, Beteiligung anderer Stellen, Priorisierung von Fällen) dauern die Verfahren bis zu ihrem Abschluss unterschiedlich lange.

3.5 Negativtest durch das Kreisverwaltungsreferat bei allen gemeldeten Vorfällen

Negativzeugnisse werden für Kampfhunde der Kategorie II gem. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 durch das Kreisverwaltungsreferat ausgestellt, wenn durch einen Wesenstest einer/ eines Sachverständigen für das Hundewesen nachgewiesen ist, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist und damit die Kampfhundvermutung widerlegt ist.

Ein Wesenstest kann daher nur eingefordert werden, wenn bei einem Hund aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Hunderassen gem. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 oder im Einzelfall wegen seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gem. § 1 Nr. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 die Kampfhundeeigenschaft vermutet wird.

In allen anderen Fällen, auch bei gemeldeten, sowie sicherheitsrechtlich relevanten Vorfällen, kann die Vorlage eines Wesenstests durch eine Sachverständige/ einen Sachverständigen für das Hundewesen nicht gefordert werden. Die hier grundsätzlich einschlägige Vorschrift des Art 18 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) deckt dies nicht ab. Es wird den betroffenen Hundehalterinnen/ Hundehaltern im Rahmen des Verwaltungsverfahren aber die Möglichkeit eingeräumt, ein Sachverständigengutachten vorzulegen, um die Gefahrenvermutung aus der Hundehaltung, der Hundeführung und bezüglich des Hundes selbst, zu widerlegen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01773 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 am 26.10.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Abstimmung Referate

Das Baureferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Beteiligung Bezirksausschuss

Eine Beteiligung des betroffenen Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung nicht vorgesehen.

Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01773 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 26.10.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat GL 24
zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 06 – Sendling – Der Vorsitzende
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am <DATUM>

Kreisverwaltungsreferat GL 24